

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2009-2014 SV 0780
		Datum:
		09.01.2013
		Status:
		öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung	

Entsendung von Delegierten in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur

Beschlussempfehlung:

Als Vertreter der Stadt Übach-Palenberg in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur werden folgende Personen entsandt:

1. ...
2. **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch (Verwaltungsvorschlag)**

Die Stadt Übach-Palenberg wird ihre verbleibende Beitragsteileinheit (0,6706) zur Wahl von Vertretern aus dem Kreis Heinsberg verwenden. Sofern hierzu ein/e weitere/r Delegierte/r der Stadt Übach-Palenberg benannt werden kann, wird folgender Vertreter für die Wahl in der Stimmgruppe vorgeschlagen:

3. ...

Begründung:

Der Wasserverband Eifel-Rur teilte durch Schreiben vom 02.01.2013 mit, dass die fünfjährige Amtszeit der Delegierten in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes am 16.06.2013 endet (§ 13 Abs. 4 Eifel-RurVG). Die konstituierende Sitzung der neu zu bildenden Verbandsversammlung ist für den 17.06.2013 terminiert.

Jedes Mitglied im WVER ist berechtigt für eine in der Satzung festgesetzte Einheit an Jahresbeiträgen (Beitragseinheit) eine/n Delegierte/n in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Aufgrund des geleisteten Betrages (durchschnittlicher Jahresbetrag der letzten drei Jahre) dürfen von Seiten der Stadt Übach-Palenberg zwei Delegierte bestellt werden.

Sofern mehr als ein Vertreter zu bestellen ist muss nach § 113 Abs. 2 GO NW der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazu zählen.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Mit den Beiträgen, die eine volle Beitragseinheit übersteigen (Beitragsteileinheiten) können sich die Mitglieder in Stimmgruppen beteiligen und weitere Delegierte entsprechend ihrem Anteil wählen. Übach-Palenberg gehört zur Stimmgruppe der kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Der WVER wird den Mitgliedern, deren Beitragsteileinheiten in die Stimmgruppe eingebracht sind, die Zusammensetzung der Stimmgruppe und die Zahl der von ihr zu wählenden Delegierten schriftlich bekannt gegeben. Hierzu können dann von den einzelnen Mitgliedern Wahlvorschläge innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen eingebracht werden. Jedes Mitglied hat bei dieser Wahl so viele Stimmen, wie seine Beitragsteileinheit in Euro beträgt. Für die Stadt Übach-Palenberg beträgt die Beitragsteileinheit 0,6706. Eine Aufteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge ist dabei auch möglich.

Da diese Wahl mit einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Zustellung der Wahlunterlagen zu erfolgen hat, ist es sinnvoll schon jetzt durch den Rat eine Vorgabe zur Stimmabgabe zu machen.

Beim letzten Wahlverfahren wurde beschlossen, um die Belange der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Heinsberg zu stärken, im Wahlverfahren Kandidaten aus dem Kreis Heinsberg zu unterstützen. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten im Kreis Heinsberg hat seinerzeit vorgeschlagen, dass u. a. die Stadt Übach-Palenberg einen weiteren Delegierten bestimmen dürfe.

Für den 15.01.2013 ist eine Sitzung der o. g. Arbeitsgemeinschaft vorgesehen, in der die Verwendung der Beitragsteileinheiten in der Stimmgruppe beraten werden soll. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.01.2013 wird die Verwaltung über einen entsprechenden Vorschlag zur Verwendung berichten.

Bei der Benennung ist zudem folgendes zu beachten:

Aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur und der Satzung des Verbandes ist eine Stellvertreterregelung für die Delegierten nicht möglich. Delegierte oder Delegierter kann nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich beschäftigt ist, wer vertretungsberechtigt oder den Organen des Mitglieders angehört.

Ein Mitglied darf nicht durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten werden, der oder die in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für Delegierte, die in den Stimmgruppen gewählt werden.

Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung, als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft (Stadtrat) entsandt werden.